

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 17/79

BESCHLUSS

in der Elternrechtssache

betreffend die am [REDACTED] 1964 geborene
Dagmar E [REDACTED]

Beteiligte:

Vater: Franz E [REDACTED] ,
G [REDACTED] straße [REDACTED] , M [REDACTED] ,

Mutter: Christa T [REDACTED] ,
Im S [REDACTED] , O [REDACTED]

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 8. Juni 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell
und die Richter Knüfer, Rottmüller, Dehner und Dr. Seidl
beschlossen:

Die Bestimmung des örtlich zustän-
digen Gerichts wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Ehe der Kindeseltern ist geschieden. Die elter-
liche Gewalt ist vom Vormundschaftsgericht dem Vater zu-
geteilt worden. Die Mutter bittet mit einem an das Amts-
gericht Osnabrück gerichteten Schriftsatz um Änderung
dieser Entscheidung. Das Amtsgericht hat den Antrag "mit
der Bitte um Übernahme" dem Amtsgericht München übersandt.
Dieses hat die Übernahme abgelehnt und die Akten zurück-
gesandt. Das Amtsgericht Osnabrück hat darauf die Akten
dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung gemäß § 36 Ziff. 6
ZPO vorgelegt.

Der Bitte des vorlegenden Gerichts kann nicht ent-
sprochen werden. Die Vorschrift des § 36 Ziff. 6 ZPO
findet nur dann Anwendung, wenn die beteiligten Gerichte
sich durch den Parteien ordnungsgemäß bekannt gemachte,
rechtskräftige Entscheidungen für unzuständig erklärt
haben; bloße interne Aktenvermerke und Aktenverfügungen
genügen hierzu nicht (Senatsbeschlüsse vom 20. Dezem-
ber 1978 - IV ARZ 41/78 - und vom 10. Januar 1979 -
IV ARZ 119/78 -, letzterer m.w.N.).

- 3 -

Zur weiteren Sachbehandlung sei bemerkt:

Da der Antrag an das Amtsgericht Osnabrück gerichtet ist, ist dieses Gericht zunächst zur Bearbeitung verpflichtet. Wenn es sich für örtlich unzuständig hält, kann es das Verfahren auf Antrag der Mutter und nach Anhörung des Vaters an das seiner Auffassung nach zuständige Amtsgericht mit bindender Wirkung verweisen (BGHZ 71, 15).

Dr. Grell

Dehner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)